

Themenvorschlag für die Tagung „Recht sozial. Disziplinenübergreifende Perspektiven auf soziale Sicherung. Rechtsforschung als disziplinenübergreifende Herausforderung.“ Von Anja Liv Niephaus, Bonn-Berlin

Das vorzustellende Teilprojekt¹ „**Familie im Staat – Staat in der Familie**“ befasst sich mit dem Grundgedanken, „Familie“ bzw. Familienrecht als „Herrschaftselement des Staates“ zu verstehen. Familie bedeutet einen Ordnungs- und Machtbereich, den „Staat“ im Laufe des betrachteten Zeitraumes (1911-1955) unterschiedlich intensiv politisiert und ausgestaltet. Im Mittelpunkt der Arbeit steht die Beziehung rechtlicher und sozialer Normen zueinander, wodurch ein rechts- und ein sozialhistorischer Ansatz verknüpft werden. Im Laufe meiner Arbeit bin ich zunehmend auf die Urteile des Reichsversicherungsamtes (RVA) aufmerksam geworden, weil sich hier z.T. erstaunlich offen Abgrenzungsmechanismen gerade für Zeiten der Erwerbslosigkeit (Mutterschaft, Elternzeit, Krankheit) finden. In einem Vortrag würde ich gerne eines meiner „Anfangsrätsel“ darstellen, mit dem ich mich lange befassen mußte, um die juristische Argumentation, bzw. gerade deren Fehlen nachzuvollziehen.

„Leistungsexpansion und deren politische Rücknahme: Die Familienhilfe“

Der Paragraph 205 Reichsversicherungsordnung (RVO) regelte seit 1930 die Familienhilfe innerhalb der Krankenversicherung und wurde 1988 von der Familienversicherung der GKV abgelöst. Aktuell ist dieses Instrument durch die steuerliche Absetzbarkeit von PKV-Beiträgen und die Kopfpauschale wieder in der Diskussion. Daher lohnt es sich aus der heutigen Perspektive heraus die Geschichte dieses kleinen Paragraphen zu betrachten, die formell wie inhaltlich sehr wechselhaft war.

Zunächst wurde die Familienhilfe, kurz gefasst die kostenfreie Mitversicherung der Angehörigen, zu einer „der wichtigsten Mehrleistungen“ der Krankenkassen erklärt. In der am 30. Mai 1911 vom Reichstag verabschiedeten RVO war sie lediglich der Satzung nach zu gewähren, der § 205 „fehlte“. Dadurch kam zum Ausdruck, daß die Familienhilfe staatlich gewünscht war, aber man die Kosten nicht überblickte und so keinen Rechtsanspruch einrichten wollte. Dies machte die Familienhilfe vor den Versicherungsämtern und dem RVA verhandelbar z.B. in der Frage nach dem Kreis der Berechtigten, also wieweit Familie überhaupt zu fassen wäre oder auch in ihrem Leistungsumfang.

¹ Das Teilprojekt ist angelegt im VW-Nachwuchswissenschaftsprojekt „Regieren im 20. Jahrhundert. Politik in der modernen Industriegesellschaft 1880-1970“ unter der Leitung von Prof. Metzler, HU Berlin. Weitere Informationen zum Projekt: http://wg.geschichte.hu-berlin.de/site/lang__de/5573/default.aspx

Mit der Notverordnung vom 26. Juli 1930 wurde in §205 RVO die „Mehrleistung“ Familienhilfe zur Pflichtleistung der Kassen erklärt. Demzufolge hatten unterhaltsberechtigter Ehegatten und Kinder nun einen Rechtsanspruch auf ärztliche Behandlung, Krankenhauspflege oder hälftige Erstattung von Arzneien, wenn anderweitige (eigene) Ansprüche an eine Versicherung ausgeschlossen waren. Da mit der Notverordnung aber auch der kostenpflichtige Arznei- und Krankenschein eingeführt wurde, geriet diese Besserstellung zur politischen Nebensache und wurde beispielsweise von der SPD, die ansonsten äußerst rege auf diesem Gebiet war, überhaupt nicht kommentiert.

Mit Inkrafttreten der vierten Verordnung des Reichspräsidenten vom 8. Dezember 1931 wurden jegliche Mehrleistungen der Krankenkassen ausgesetzt. Interessanterweise wurde fortan auch die Familienhilfe wieder als Mehrleistung gewertet, in den Druckexemplaren der RVO ab 1932 wurde lediglich auf diese Verordnung, nicht aber auf die vorherige verwiesen. Auch das RVA urteilte entsprechend, daß die Familienhilfe „auch ohne Notverordnung nie zum Rechtsanspruch“ werden sollte, sondern immer im „pflichtgemäßen Ermessen des Kassenvorstandes“ stünde.

In den Begründungen der RVO, der Notverordnungen und der RVA-Urteile lassen sich losgelöst von der Zeitleiste Argumente für und wider diese Regelung finden, die in der aktuellen Diskussion lediglich graduell differieren. So kann die Familienhilfe als ein Beispiel gelten, wie zusätzliche Leistungen für Familien, die dem reinen – individuellen – Versicherungsgedanken nicht entsprechen konnten, je nach Kassenlage heraufgehoben oder herabgesetzt wurden. Das Verheiratetsein, Gebären und Kinder aufziehen (Wochenhilfe, Familienwochenhilfe, Stillgeld, Hausgeld) wurde mitgedacht im Regelungsnetzwerk der Sozialversicherungen, was oftmals zu einer hochkomplexen Gemengelage führte. Immer wieder wurden der Individuallohn und der versteckte Familienlohn in den Gerichtsentscheidungen implizit gegeneinander gewertet, wie hier die Familienhilfe.